

Amtsgericht Tiergarten

Briefanschrift: 10548 Berlin
Fernruf (Vermittlung): 9014-0, intern: 914-111
Telefax-Nr.: 90 14-6110

Berlin, den 20.12.2021

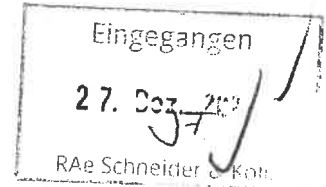
Rechtskräftig und
vollstreckbar
seit dem

(311 Cs) 3024 Js 14367/21 (279 / 21)

Geschäftsnummer bitte stets angeben:

Herrn

Verteidiger:
Rechtsanwalt
Daniel Mitschker
Dufourstraße 23
04107 Leipzig



Geburtsdatum und -ort: in

Staatsangehörigkeit: deutsch,

Ausfertigung Strafbefehl

Sie werden angeklagt,

in B
am .2021

fahrlässig im Verkehr ein Fahrzeug geführt zu haben, obwohl Sie infolge des Genusses alkoholischer Getränke nicht in der Lage waren, das Fahrzeug sicher zu führen
Ihnen wird Folgendes zur Last gelegt:

Nachdem Sie soviel Alkohol zu sich genommen hatten, dass die Ihnen um 03.45 Uhr entnommene Blutprobe 1,37 o/oo Alkohol enthielt, befuhren Sie mit dem E-Roller der Fa. "Tier" um 02.30 Uhr die S. Straße in Richtung Straße und mißachteten beim Linksabbiegen in der Straße die Vorfahrt des Streifenwagens, mit dem die Beamten POM M. und PK D Ihnen auf der S. Straße entgegenkamen.

Sie hätten bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt erkennen können, dass Sie infolge des Alkoholgenusses fahruntüchtig waren.

Vergehen, strafbar nach §§ 316 Abs. 1 und 2, 44 StGB

Der Führerschein wurde am 11.11.21 sichergestellt.

Beweismittel:

- I. Ihre Angaben über Ihren Verteidiger
Bl. 45-47 d. A.

- II. Zeugen:
 1. POM M.
Bl. 3 d. A.

 2. PK D.
Bl. 4 d. A.

- III. Urkunden:
 1. Alkoholgutachten,
Bl. 28 d. A.

 2. Ärztlicher Bericht über die Entnahme der Blutprobe,
Bl. 29 d. A.

Auf Antrag der Anwaltschaft Berlin wird gegen Sie eine Geldstrafe von 25 (fünfundzwanzig) Tagessätzen festgesetzt. Die Höhe eines Tagessatzes beträgt 80 (achtzig) Euro, die Geldstrafe insgesamt mithin 2000,00 (zweitausend) Euro.

Wenn die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, tritt an die Stelle eines Tagessatzes ein Tag Ersatzfreiheitsstrafe.

Ihnen wird für die Dauer von 4 (vier) Monaten verboten, Kraftfahrzeuge jeder Art im öffentlichen Straßenverkehr zu führen.

Sie haben die Kosten des Verfahrens und Ihre notwendigen Auslagen zu tragen (§ 465 Abs. 1 StPO).

Rechtsmittelbelehrung

10.01.22 not. *du*
Der Strafbefehl wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn Sie nicht **innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung** bei dem oben bezeichneten Amtsgericht schriftlich, zu Protokoll der Geschäftsstelle oder als elektronisches Dokument **Einspruch** einlegen. Bei schriftlicher (auch elektronischer) Einlegung ist die Frist nur gewahrt, wenn die Einspruchsschrift vor Ablauf von zwei Wochen bei dem Gericht eingegangen ist. Sie können den Einspruch auf bestimmte Beschwerdepunkte - zum Beispiel die Strafhöhe - beschränken. In diesem Fall wird der Strafbefehl im Übrigen nicht mehr überprüft.

In der Einspruchsschrift können Sie auch weitere Beweismittel (Zeugen, Sachverständige, Urkunden) angeben. Ist der Einspruch verspätet eingelegt oder sonst unzulässig, so wird er ohne Hauptverhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls findet eine Hauptverhandlung statt. In dieser entscheidet das Gericht nach neuer Prüfung der Sach- und Rechtslage. Dabei ist es an den in dem Strafbefehl enthaltenen Ausspruch nicht gebunden, soweit sich der Einspruch auf ihn bezieht.

Soweit in diesem Strafbefehl eine Geldstrafe gegen Sie festgesetzt wurde und Sie den Einspruch auf die Höhe des Tagessatzes beschränken, kann das Gericht - sofern Sie, gegebenenfalls Ihre Verteidigerin / Ihr Verteidiger und die Staatsanwaltschaft hierzu Ihre Zustimmung erteilen - ohne Hauptverhandlung durch Beschluss entscheiden. In diesem Beschluss darf von den Feststellungen des Strafbefehls nicht zu Ihrem Nachteil abgewichen werden. Bitte teilen Sie bereits bei der Einlegung des auf die Höhe des Tagessatzes beschränkten Einspruchs mit, wenn Sie mit einer Entscheidung ohne Hauptverhandlung einverstanden sind.

Wenn Sie sich nur gegen die Entscheidung zur Verpflichtung, **Kosten oder notwendige Auslagen** zu tragen, wenden wollen, können Sie (wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 EUR übersteigt) bei dem oben bezeichneten Amtsgericht **innen einer Woche nach Zustellung** schriftlich, zu Protokoll der Geschäftsstelle oder als elektronisches Dokument das Rechtsmittel der **sofortigen Beschwerde** einlegen.

Die **Fristen** beginnen mit dem Tage der Zustellung und enden mit dem Ablauf des entsprechenden Wochentages der zweiten Woche (im Falle des Einspruchs) bzw. der folgenden Woche (im Falle der sofortigen Beschwerde). Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächsten Werktages.

Die schriftliche (auch die elektronische) Rechtsmitteleinlegung muss in deutscher Sprache erfolgen. Im Falle der elektronischen Übermittlung beachten Sie bitte die Hinweise auf dem gesondert beigefügten Merkblatt zur elektronischen Einreichung von Dokumenten. Dem beigefügten Merkblatt StP 393 können Sie weitere Hinweise entnehmen.

Richter/in am Amtsgericht

Datum 20.12.2021

Ausgefertigt
Berlin, den 21.12.2021

Justizbeschäftigte

